

Globalrichtlinie über die Versorgung von vordringlich Wohnungsuchenden mit Wohnraum

Senatsbeschluss vom 13.12.2005

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Einleitung	3
Teil I : Personen, die auf Antrag als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden	3
1. Zielsetzung	3
2. Voraussetzungen für die Antragstellung	4
2.1 Personenkreis	4
2.2 Hilfebedürftigkeit	5
2.3 Drohender Wohnungsverlust	6
3. Einzelfallgruppen	7
3.1 Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen	7
3.2 In die Gesellschaft einzugliedernde Personen einschließlich Jugendlicher und junger Volljähriger, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben	8
3.3 Auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, Kranke und ältere Personen	8
3.4 Misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen	9
3.5 Schutz von Kindern bei instabilen Familienverhältnissen	9
3.6 Unzureichende Unterbringung – insbesondere von Haushalten mit Kindern	10
3.7 Räumungsfälle bei Untermietverhältnissen	10
3.8 Sonstige Räumungsbetroffene, Notfälle	11
3.9 Unterbringungsfälle aus Dienst-/Werkdienstwohnungen	11
3.10 Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII mit Verpflichtung zum Wohnungswechsel	11

4.	Anerkennungsverfahren	12
5.	Benennungsverfahren	13
 Teil II: Personen, die aus öffentlichem Interesse als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden sollen		 15
1.	Zielsetzung	15
2.	Personenkreis	15
3.	Anerkennungsverfahren	16
4.	Benennungsverfahren	16
 Gemeinsame Regelungen für Teil I und II		 17
1.	Statistische Erfassung und Berichtswesen	17
2.	Schlussbestimmungen	18

Einleitung

In den verschiedenen Wohnungsbauprogrammen des Senats sind zahlreiche Sozialwohnungen gefördert worden, die für anerkannt vordringlich Wohnungsuchende vorgesehen sind. Diese Wohnungen müssen bindungsgerecht belegt werden.

Diese Globalrichtlinie dient der zielgenauen Vermittlung von Wohnungsuchenden an Wohnungsunternehmen, die vordringlich Wohnungsuchende in ihrem Wohnungsbestand mit Wohnraum zu versorgen haben.

In Teil II werden zusätzlich der Senatsbeschluss zur Umstrukturierung des Hilfesystems für Wohnungslose vom 17.06.2004 sowie der zwischen der Behörde für Soziales und Familie, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und Wohnungsunternehmen im Frühjahr 2004 abgeschlossene Kooperationsvertrag berücksichtigt.

Teil I: Personen, die auf Antrag als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden

1. Zielsetzung

Es ist Anliegen einer sozial verantwortlichen Wohnungspolitik, Wohnungsuchende zu unterstützen, die unter Berücksichtigung der wohnlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dringend auf eine angemessene Wohnung angewiesen und allein nicht in der Lage sind, eine Wohnung zu finden. Diese Wohnungsuchenden sind auf Antrag als vordringlich Wohnungsuchende (Dringlichkeitsfall) anzuerkennen und im Rahmen der Möglichkeiten mit Wohnraum zu versorgen. Dabei ist es Ziel der Wohnungspolitik, überforderte Nachbarschaften möglichst zu vermeiden. Die Bezirksämter sind gehalten, diese wohnungspolitische Zielsetzung bei ihrer Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf die Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung besteht nicht.

2. Voraussetzungen für die Antragstellung:

2.1 Personenkreis

Antragsberechtigt sind nur Wohnungsuchende, die nachweislich seit mehr als drei Jahren ununterbrochen mit alleiniger bzw. Hauptwohnung in Hamburg gemeldet sind.

Die Dreijahresfrist wird nicht unterbrochen, wenn Personen lediglich vorübergehend in Heil-, Therapie- oder sonstigen Einrichtungen außerhalb Hamburgs untergebracht sind bzw. waren. Allein die Verweildauer in einer der oben genannten Einrichtungen in Hamburg kann die Dreijahresfrist jedoch nicht erfüllen.

Die Dreijahresfrist gilt nicht

- für Personen, die länger als drei Jahre in Hamburg gemeldet waren und ihren Hauptwohnsitz für einen Zeitraum von in der Regel weniger als sechs Monaten außerhalb Hamburgs hatten.
- für die Hamburg zugewiesenen Spätaussiedler-Haushalte. Die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe ist anhand eines vom Bundesverwaltungsamt ausgestellten Registrierscheines sowie der Zuweisung für Hamburg nachzuweisen.
- , wenn eine Anerkennung als misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Person in Betracht kommt (Nr. 3.4).
- , wenn eine Anerkennung als sonstige Räumungsbetroffene oder Notfall in Betracht kommt (Nr. 3.8).
- , wenn eine Anerkennung als Unterbringungsfall aus Dienst-/Werkdienstwohnungen in Betracht kommt (Nr.3.9).
- , wenn eine Anerkennung als Leistungsberechtigter nach SGB II oder SGB XII bei schriftlicher Aufforderung zu einem Wohnungswechsel in Betracht kommt (Nr. 3.10).

In besonders gelagerten Einzelfällen können die Bezirksämter darüber hinaus von der Einhaltung der Dreijahresfrist im Ausnahmefall absehen.

Asylberechtigten, die Hamburg als Asylbewerber quotenmäßig zugewiesen worden waren, wird die Aufenthaltsdauer ab Stellung des Asylantrages bis zur Anerkennung als Asylberechtigte auf die Dreijahresfrist angerechnet. Auch in den Fällen, in denen der Anerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention ein Asylverfahren vorausgegangen ist, wird die Zeit des Aufenthalts in Hamburg während des Asylverfahrens auf die Dreijahresfrist angerechnet.

Für die Berücksichtigung von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gelten die Bestimmungen in der Globalrichtlinie über die Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes. Diese Vorschriften sind ebenfalls für die Berechnung des Gesamteinkommens, die Berücksichtigung von Lebenspartnerschaften und -gemeinschaften sowie für die Festlegung der angemessenen Wohnungsgröße einschließlich der Anerkennung von Mehrwohnraum anzuwenden.

Sofern das Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes - WoFG - vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450, 3454), in Verbindung mit der Verordnung zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 08. Januar 2002 (HmbGVBl. S. 3) übersteigt, ist eine Anerkennung als Dringlichkeitsfall im Wege der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 WoFG für folgende Personengruppen möglich:

- auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, Kranke und ältere Personen (Nr. 3.3)
- misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen (Nr. 3.4)
- Personen (mit Kindern) in instabilen Familienverhältnissen (Nr. 3.5)
- sonstige Räumungsbetroffene, Notfälle (Nr. 3.8)
- Unterbringungsfälle aus Dienst-/Werkdienstwohnungen (Nr. 3.10)

2.2 Hilfebedürftigkeit

Die Anerkennung setzt voraus, dass die Wohnungsuchenden bei der Beschaffung einer Wohnung der dringenden Hilfe bedürfen.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Wohnungsuchenden auf Grund ihrer besonderen Lebensumstände dringend auf eine angemessene Wohnung angewiesen **und** allein nicht in der Lage sind, selbst eine Wohnung zu finden.

Wohnungsuchende Haushalte müssen im Regelfall bei der Antragstellung nachweisen, dass sie sich bereits selbst bemüht haben, geeigneten Wohnraum anzumieten bzw. dass sie aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu suchen. Insbesondere Ein- und Zweipersonenhaushalte ohne Kind müssen in der Regel nachweisen, dass sich die eigenen Bemühungen, eine Wohnung anzumieten, über das gesamte Stadtgebiet erstreckt haben. Weiterhin ist dieser Personenkreis im Antragsgespräch darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich eine Wohnraumversorgung im gesamten Stadtgebiet in Betracht kommt. Sofern eine solche Versorgung vom antragstellenden Haushalt ohne ausreichende Begründung abgelehnt wird, erfolgt **keine** Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend, weil durch eine Ablehnung deutlich wird, dass tatsächlich keine Hilfebedürftigkeit besteht.

Die Regelungen zur Hilfebedürftigkeit gelten für die Fallgruppe Nr. 3.8 (Sons-tige Räumungsbetroffene, Notfälle) **nicht**. Für den Personenkreis der Fall-gruppe Nr. 3.10 (Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII mit Verpflich-tung zum Wohnungswechsel) gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 2.2 nur im Hinblick auf die Ausführungen zur Anmietungsbereitschaft im gesamten Stadtgebiet.

2.3 Drohender Wohnungsverlust

Haben Wohnungsuchende mit drohendem Wohnungsverlust ihre Notlage durch persönliches Verhalten selbst herbeigeführt, entscheidet das Einwoh-neramt nach Abstimmung des Einzelfalles mit der bezirklichen Fachstelle in eigenem Ermessen, ob eine Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend erfolgt. Selbst herbeigeführt ist eine Notlage insbesondere infolge Kündigung wegen schwerer mietvertraglicher Verstöße, z. B. bei Zahlungsverzug oder schweren Pflichtverletzungen aus dem Mietvertrag. Ist der (drohende) Woh-nungsverlust auf unverschuldete finanzielle Schwierigkeiten zurückzuführen, liegt in der Regel keine selbst herbeigeführte Notlage vor. Das Selbstherbei-

führen der Notlage ist im Regelfall nicht länger als zwei Jahre zu berücksichtigen.

3. Einzelfallgruppen

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend ist die Zugehörigkeit des wohnungsuchenden Haushaltes zu einer der folgenden Fallgruppen:

3.1 Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Von Wohnungslosigkeit bedroht sind Wohnungsuchende,

- deren Verlust ihrer Wohnung als Hauptmieter(in) unmittelbar bevorsteht. Dies ist der Fall, wenn ein vollstreckbarer Räumungstitel vorliegt, im Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag erteilt ist oder aus dem Mietvertrag kündigungsrechtliche Maßnahmen wirksam geworden sind oder
- deren Entlassung aus einem Heim, einer Anstalt oder einer ähnlichen Einrichtung bevorsteht und sie über keine eigene Wohnung verfügen oder
- die zur Beseitigung von gesundheitlichen Gefahrenzuständen ihre Wohnung auf Grund einer behördlichen Entscheidung räumen müssen (z. B. Katastrophen wie Feuer, Überflutung).

Drohende Wohnungslosigkeit ist auch gegeben, wenn das Bezirksamt eine Wohnung zur Verhinderung unmittelbarer gesundheitlicher Schäden für deren Bewohner für unbewohnbar erklärt hat und die Verfügungsberechtigten nachweislich außerstande sind, in angemessener Frist Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

Vor der Anerkennung sind alle Möglichkeiten zum Erhalt der Wohnung auszuschöpfen.

3.2 In die Gesellschaft einzugliedernde Personen einschließlich Jugendlicher und junger Volljähriger, die Leistungen nach dem SGB VIII¹⁾ erhalten haben

Dieser Personenkreis umfasst insbesondere die Wohnungsuchenden, bei denen die Lösung des Wohnungsproblems wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung ihrer sozialen Situation ist, z. B. bei Entlassung aus Heil-, Therapie- oder sonstigen Einrichtungen sowie aus Justizvollzugsanstalten.

Die Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben, beziehen sich auf den Übergang von stationär oder ambulant betreuten Wohnformen oder aus Pflegefamilien in eigene Mietwohnungen.

3.3 Auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, Kranke und ältere Personen

Anerkannt werden können:

- auf den Rollstuhl angewiesene Personen bzw. Haushalte, zu denen solche Personen gehören, die auf eine barrierefreie Wohnung für Rollstuhlbewohner gemäß DIN 18 025 Teil 1 (WA-BG-Wohnungen) angewiesen sind.
- Personen bzw. Haushalte, die aus Gründen einer sonstigen Behinderung, wegen Krankheit oder Alter ihre bisherige Wohnung nicht mehr bewohnen können **oder** auf eine barrierefreie Wohnung für ältere Menschen und Menschen mit sonstigen Behinderungen gemäß DIN 18 025 Teil 2 (WA- oder WS-Bafrei-Wohnungen) angewiesen sind. Alte Menschen in diesem Sinne sind Personen, die in der Regel älter als 60 Jahre und nicht mehr erwerbstätig sind. Bei Paaren muss mindestens eine Person diese Bedingungen erfüllen.

Einpersonen-Rollstuhlbewohnerhaushalten sind zur Unterbringung von Hilfsmitteln im Regelfall Zweiraumwohnungen zuzubilligen.

¹⁾Achtes Buch Sozialgesetzbuch
Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I Seite 3547), zuletzt geändert am 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729)

Soweit es sich im Einzelfall anbietet ist abzuklären, ob Umbaumaßnahmen in der jetzigen Wohnung oder das Anbringen technischer Hilfen eine Lösung darstellen können. In diesem Zusammenhang wird auf die Förderprogramme der BSU hingewiesen.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Vorrangs ambulanter Hilfen vor einer stationären Betreuung nach § 9 Abs. 2 SGB XII bzw. § 19 Abs. 2 SGB IX können außerdem Personen mit geistigen oder psychischen Behinderungen gemäß § 53 SGB XII anerkannt werden, für die im Rahmen der individuellen Hilfeplanung nach § 58 SGB XII eine Betreuung durch ambulante Hilfen im eigenen Wohnraum von der Behörde für Soziales und Familie – Amt für Soziales und Integration, Abteilung Landesdienste Soziale Hilfen und Leistungen - bzw. von der zuständigen bezirklichen Sozialdienststelle schriftlich befürwortet wird.“

3.4 Misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen

- Diese Regelung gilt in besonderem Maße für Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht gefunden haben
- sowie zum Schutz von Personen, die Belästigungen, Bedrohungen sowie körperlichen oder seelischen Gewaltanwendungen ausgesetzt sind.
- Eingeschlossen ist auch die Anerkennung und Versorgung von Personen mit anderweitigem Wohnraum, die in Folge einer nach dem Gewaltschutzgesetz vom Lebenspartner beantragten alleinigen Überlassung einer bisher gemeinsam genutzten Wohnung ihr Nutzungsrecht daran verloren haben.

Zur Wohnungsversorgung von Frauen aus Frauenhäusern wird auf die Vereinbarung zwischen der BSF, der SAGA/GWG und dem Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen /AHW vom November 2004 hingewiesen. Die Wohnraumversorgung von Haushalten aus Frauenhäusern kann auch auf die Quote für die unternehmensbezogene Wohnungsvergabe angerechnet werden, auch wenn im Einzelfall kein Dringlichkeitsschein vorliegt.

3.5 Schutz von Kindern bei instabilen Familienverhältnissen

Der Berechtigtenkreis umfasst Personen, deren Wohnverhältnisse wegen

Ehescheidung/Trennung untragbar geworden sind. Bei Schwangeren zählt die Anrechnung des Kindes ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Ziel der Hilfe zu Gunsten des hier genannten Personenkreises ist es, dem Wohl von Kind/Kindern in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass sich das Anerkennungsverfahren, z. B. im Trennungsfall, sowohl auf einen Elternteil mit Kind als auch ohne Kind beziehen kann.

3.6 Unzureichende Unterbringung - insbesondere von Haushalten mit Kindern

Wohnungsuchende können auf Grund einer geltend gemachten unzureichenden Unterbringung berücksichtigt werden, wenn für zwei Personen nicht mindestens 35 m² und für jede weitere Person nicht jeweils 10 m² anteilige Wohnfläche mehr zur Verfügung stehen. Dabei soll den Besonderheiten einer Wohnung hinsichtlich baulichen Zuschnitts der Wohnung Rechnung getragen werden. Ferner liegt eine unzureichende Unterbringung vor, wenn zwei Wohnräume von mehr als drei, drei Wohnräume von mehr als fünf und vier Wohnräume von mehr als sechs Personen bewohnt werden. Ein Wohnraum über 20 m² Wohnfläche ist dabei doppelt, also mit zwei Wohnräumen anzusetzen.

Eine Unterbringung von Familienangehörigen in der elterlichen Wohnung ist auch bei getrennter Haushaltsführung in der Regel zumutbar, sofern in der Wohnung für alle Haushaltsmitglieder entsprechend ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Schwangere zählen ab der 13. Schwangerschaftswoche als 2 Personen.

Eine unzureichende Unterbringung bei nachgezogenen Familienangehörigen kann als Anerkennungsgrund abgelehnt werden, wenn versäumt wurde, sich rechtzeitig um ausreichenden Wohnraum zu bemühen.

3.7 Räumungsfälle bei Untermietverhältnissen

Berücksichtigt werden nur Untervermietungen, bei denen das Wohnrecht durch Auflösung des Hauptmietverhältnisses beendet ist. Voraussetzung ist, dass das Untermietverhältnis mindestens ein Jahr bestanden hat und der Wohnungsverlust der Hauptmietpartei durch einen vollstreckbaren Räumungstitel akut wird.

3.8 Sonstige Räumungsbetroffene, Notfälle

Anerkannt werden können Haushalte, die ihre Wohnung im Zuge von Stadterneuerungsmaßnahmen sowie von öffentlich geförderten Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen räumen müssen – unabhängig davon, ob die betroffenen Mieterinnen und Mieter in ihre Wohnungen zurückkehren wollen oder nicht.

Es können auch Haushalte anerkannt werden, die auf Grund von Notfällen, z. B. durch Feuer, Wasser oder Sturm, ihre Wohnung verloren haben oder räumen müssen.

Anderweitige Verpflichtungen der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten zur Unterbringung gehen grundsätzlich einer Anerkennung als Dringlichkeitsfall vor.

3.9 Unterbringungsfälle aus Dienst-/Werkdienstwohnungen

Zu dieser Einzelfallgruppe gehören Personen, die nach den Bestimmungen des Dienst-/ Arbeitsvertrages ihre nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zweckgebundene Dienst-/Werkdienstwohnung z. B. wegen Erreichens der Altersgrenze, Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder eines Arbeitsplatzwechsels räumen müssen.

3.10 Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII mit Verpflichtung zum Wohnungswechsel

Anerkannt werden können Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII, die eine sozialhilferechtlich unangemessene Unterkunft (Wohnungsgröße und /oder Höchstwerte Bruttokaltmiete) bewohnen und von der zuständigen Stelle schriftlich aufgefordert worden sind, die Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel auf das sozialhilferechtlich anzuerkennende Maß zu senken.

4. Anerkennungsverfahren

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich grundsätzlich aus § 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bezirksverwaltung in der Fassung vom 20. März 1956 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 29. April 1975 (Amtl. Anz. S. 705).

Die Anerkennung als vordringlich wohnungsuchender Haushalt erfolgt auf Antrag. Antragstellende Wohnungsuchende sind zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen nur insoweit aufzufordern, als dies für die Einzelfallentscheidung erforderlich ist. Hierzu sind die einschlägigen Bestimmungen der Globalrichtlinie über die Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes zu beachten. In diesem Zusammenhang ist auf nicht erforderliche Belege, die Freiwilligkeit der Vorlage solcher Schriftstücke sowie auf die Möglichkeit eines persönlichen Erscheinens hinzuweisen; nicht benötigte „aufgedrängte“ Unterlagen sind zurückzugeben.

Bevor Nachweise oder Belege, soweit überhaupt erforderlich, als Kopie - nicht im Original - zur Akte genommen werden, ist in jedem Fall zu prüfen, ob geeignete Bearbeitungsvermerke ausreichend sind. Dies gilt insbesondere für empfindliche personenbezogene Daten wie Nachweise über schwerwiegende gesundheitliche Probleme (z. B. Alkoholismus, Epilepsie) oder die Entlassung aus einer Haftanstalt oder Therapieeinrichtung, die grundsätzlich nicht zur Akte zu nehmen sind.

Der Dringlichkeitsschein ist ein Wohnberechtigungsschein i. S. der §§ 5 und 5a des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) i. V. m. § 27 WoFG sowie der Verordnung des Senats zu § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 vom 28. Juli 1970 (HmbGVBl. S. 233).

Im Dringlichkeitsschein ist die angemessene Wohnungsgröße nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Globalrichtlinie über die Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes anzugeben.

Der Dringlichkeitsschein gilt für die Dauer eines Jahres. Wurde eine Schwangere im ersten Gültigkeitszeitraum nicht versorgt, ist die Bescheinigung für die dann allein Erziehende um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Frist beginnt am 1. des auf die Ausstellung des Dringlichkeitsscheines folgenden Monats. Das Ende der Frist ist zu vermerken.

Die Unterlagen sind nach Ablauf von 15 Monaten nach einer Antragstellung, Ablehnung bzw. Wohnungsversorgung zu vernichten.

5. Benennungsverfahren

Im Regelfall erfolgt die Benennung nach der angemessenen Größe der Wohnung sowie nach der zeitlichen Reihenfolge der Anerkennung. Grundsätzlich sind den Verfügungsberechtigten zur gleichen Zeit drei Haushalte aufzugeben (Dreiervorschlag). Die Wohnungsuchenden sind darauf hinzuweisen, dass es für die angebotene Wohnung Mitbewerbungen gibt.

Bei der Auswahl der zu benennenden Dringlichkeitsfälle sind Familien und andere Haushalte mit Kindern, junge Ehepaare, allein stehende Elternteile mit Kindern, ältere und schwerbehinderte Menschen vorrangig zu berücksichtigen. Schwangere haben Vorrang vor den anderen Personengruppen. Mütter sind auch in der Zeit nach der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zu benennen (vgl. Nr. 4). Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

Ein Abweichen von der gegebenen Reihenfolge kann zu Gunsten der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer sozial ausgewogenen Mieterstruktur geboten sein. Im Übrigen entscheiden die Bezirksämter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Vorgebrachte Wünsche bezüglich der zu tragenden Gesamtmiete sowie von Haushalten mit Kindern, behinderten und älteren Menschen wegen der Lage einer Wohnung bzw. der Wohngegend können im Einzelfall berücksichtigt werden (s. aber Nr. 2.2).

Zusatzbindungen der Wohnungen sind zu beachten.

Vermieterinnen bzw. Vermieter haben sich grundsätzlich für einen der ihnen benannten Dringlichkeitsfälle zu entscheiden. Hat sich die Vermieterseite aus zwei Dreivorschlägen für keinen zumutbaren Bewerber entschieden, obwohl nachweislich Anmietungsbereitschaft bestand, sucht das Einwohneramt regelmäßig das Gespräch mit der bzw. dem Verfügungsberechtigten. Eine Freistellung kommt in diesen Fällen grundsätzlich nicht in Betracht. In Zweifelsfällen kann die BSU/WSB eingeschaltet werden.

Bei einer unberechtigten Weigerung der Verfügungsberechtigten kann durch Verwaltungsakt aufgegeben werden, die Wohnung einem der benannten Haushalte zu überlassen.

Bei Unternehmen, mit denen die BSU einen Vertrag über die sogenannte unternehmensbezogene Wohnungsvergabe abgeschlossen hat, gilt abweichend das vertraglich vereinbarte Benennungsverfahren.

Die anerkannt vordringlich Wohnungsuchenden haben eine Erklärungsfrist von 10 Werktagen

- nach dem Angebot eines Wohnungsunternehmens, ein Bewerbungsgespräch wahrzunehmen,
- nach der Aufforderung des Bezirksamtes im Rahmen eines Dreivorschlages, sich bei einem Wohnungsunternehmen zu melden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist ohne nachvollziehbare Gründe keine oder keine ausreichende Reaktion des wohnungsuchenden Haushaltes, gilt das Angebot oder der Benennungsvorschlag als abgelehnt. Ablehnungsgründe sind nicht als ausreichend zu bewerten, die sich lediglich an Örtlichkeiten orientieren. Dies trifft insbesondere für Einzelpersonen- und für Zweipersonenhaushalte ohne Kind zu.

Anerkannte vordringlich Wohnungsuchende sind aus dem Benennungsverfahren herauszunehmen, wenn nach zweimaliger Benennung keine nachvollziehbaren Gründe für eine Ablehnung im oben beschriebenen Sinne erkennbar sind. Dies gilt sinngemäß auch für das zweimalige Nichterscheinen zu einem Bewerbungsgespräch. Nach der Herausnahme aus dem Benennungsverfahren sind diese Haushalte nicht mehr in der Statistik als unversorgte

Dringlichkeitsfälle aufzuführen (s. Gemeinsame Regelungen für Teil I und II, Nr. 1).

Frühestens nach 12 Monaten kann erneut ein Antrag auf Anerkennung als vordringlich Wohnungsuchende(r) gestellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung wird der selbstverursachte Wegfall der Dringlichkeit nicht mehr berücksichtigt.

Teil II: Personen, die aus öffentlichem Interesse als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden sollen

1. Zielsetzung

Der Senat verfolgt mit der Umstrukturierung der Wohnungslosenhilfe das gesamtstädtische Ziel, Personen, die obdachlos oder öffentlich-rechtlich untergebracht sind, zu unterstützen und in Wohnraum zu integrieren (s. Senatsdrucksache). Im gesamtstädtischen und damit im öffentlichen Interesse gilt die Versorgung auch dieses Personenkreises als Erfüllung der WA-Bindung. Im Einzelnen gelten dazu die folgenden Regelungen:

2. Personenkreis

Zum Kreis der Berechtigten gehören folgende Personengruppen:

- Menschen aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung einschließlich Zuwanderer mit Bleiberecht
- Bewohner anderer Unterbringungseinrichtungen für Obdachlose (z. B. Containerprojekte, Wohnprojekt Stresemannstraße, Wohnprojekt Wartenau)
- obdachlose Menschen

Die in Teil I dieser Globalrichtlinie getroffenen Regelungen, insbesondere die Dreijahresfrist, die voraussetzende Hilfebedürftigkeit sowie die Hilfestellung auf Antrag **gelten** für Teil II **nicht**.

3. Anerkennungsverfahren

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich grundsätzlich aus § 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bezirksverwaltung .

Die bezirkliche Fachstelle für Wohnungsnotfälle klärt und entscheidet die Zuordnung der Haushalte zu den jeweiligen Stufen nach dem vorgesehenen 3 Stufen-Konzept zur Wohnungsversorgung (vgl. Senatsbeschluss zur Umstrukturierung des Hilfesystems für Wohnungslose vom 17.06.2004). Ohne eine solche Einstufung erfolgt keine Anerkennung. Die Anerkennung als vordringlich Wohnungsuchende in Teil II erfolgt von Amts wegen durch das Bezirksamt. Dazu wird eine Dringlichkeitsbestätigung ausgestellt.

Die Dringlichkeitsbestätigung ist ein Wohnberechtigungsschein wie der Dringlichkeitsschein nach Teil I (s. Teil I, Nr. 4).

Für die Berücksichtigung von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gelten die Bestimmungen in der Globalrichtlinie über die Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes. Diese Vorschriften sind ebenfalls für die Berücksichtigung von Lebenspartnerschaften und –gemeinschaften sowie für die Festlegung der angemessenen Wohnungsgröße einschließlich der Anerkennung von Mehrwohnraum anzuwenden. Die Einhaltung der Einkommensgrenzen ist nicht Voraussetzung für eine Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend.

In der Dringlichkeitsbestätigung ist die angemessene Wohnungsgröße nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Globalrichtlinie über die Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes anzugeben. Nicht anzugeben ist die jeweilige Stufe. Die Dringlichkeitsbestätigung enthält keine zeitliche Befristung und gilt bis zur Wohnungsversorgung.

4. Benennungsverfahren

Die Benennung erfolgt durch das örtlich zuständige Bezirksamt bei den Wohnungsunternehmen, die den Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, grundsätzlich in Listenform. Die nach Teil II anerkannten zu versorgenden

Haushalte sind zu vermerken einschließlich der zugeordneten Stufe. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Wohnungsunternehmen grundsätzlich „Zugriff“ auf alle anerkannten vordringlich Wohnungsuchenden haben, d.h., jedem vertraglich angebotenen Wohnungsunternehmen können grundsätzlich alle anerkannt vordringlich Wohnungsuchenden benannt werden. Dies schließt die Benennung durch Listen, die nur einen Teil der anerkannten Haushalte enthalten, nicht aus. Eine Auswahl von zu benennenden Haushalten nach Akzeptanzgesichtspunkten scheidet dabei aus. Die Bezirksämter können andere Vermittlungsverfahren im Einvernehmen mit den Wohnungsunternehmen wählen.

Über die Ausgestaltung der Aufnahme der Personengruppe in den Dreivorschlag (s. Teil I, Nr. 5) gegenüber Wohnungsunternehmen, die nicht den Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, entscheiden die Bezirksämter im Rahmen der Zielsetzung und des Einzelfalles. Die Erklärungsfrist mit den genannten Folgen bis hin zur Herausnahme aus dem Benennungsverfahren gilt für die anerkannten Haushalte nach Teil II nicht. Soweit die Voraussetzungen zur Herausnahme aus dem Benennungsverfahren dem Grunde nach gegeben sind, ist die Fachstelle zu informieren.

Die Versorgung mit Wohnraum ist dem Bezirksamt durch Übersendung der ausgefüllten Dringlichkeitsbestätigung zu melden.

Gemeinsame Regelungen für Teil I und II

1. Statistische Erfassung und Berichtswesen

Für die Evaluierung und Anpassung wohnungspolitischer Entscheidungen benötigt die BSU/WSB einen laufenden Überblick über die Wohnungsversorgung. Ihr sind daher halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember die Fallzahlen der anerkannten, mit Wohnraum versorgten bzw. unversorgten Dringlichkeitsfälle nach dem im Gebrauch befindlichen Muster zu übersenden. Die Bezirksämter berichten unverzüglich, wenn außergewöhnliche Entwicklungen deutlich werden.

2. Schlussbestimmungen

Durch diese Globalrichtlinie bleiben vom Senat getroffene Zuständigkeitsanordnungen unberührt.

Diese Globalrichtlinie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.